

DDR oder Mord (§ 58 StGB). Damit soll der Verurteilte über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus daran gehindert werden, bestimmte staatsbürgerliche Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen; außerdem soll ihm das Ausmaß seines verbrecherischen Verhaltens bewußt gemacht werden.

Mit der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte verliert der Bürger für die im Urteil festgelegte Zeit seine aus staatlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, seine leitende Funktion auf staatlichem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet sowie seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade. Er kann auch nicht in staatlichen Angelegenheiten stimmen, wählen oder gewählt werden. Auf diesem Wege verwehrt die Gesellschaft dem betreffenden Bürger für die festgelegte Dauer ein vollberechtigtes staatsbürgerliches Handeln als Reaktion auf den im Verbrechen zum Ausdruck gekommenen Vertrauensbruch. Die sozialistische Gesellschaft schützt sich damit vor einem Mißbrauch der Rechte durch den Verurteilten. *Während also die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte deren Ausübung für eine begrenzte Zeit verhindert oder einschränkt, hebt die Aberkennung der Staatsbürgerschaft diese Rechte hingegen vollständig und endgültig auf.*

Für die Aberkennung der Staatsbürgerschaft gelten ähnliche sachliche Voraussetzungen wie für den Widerruf.

Da der Widerruf der Verleihung und die Aberkennung spezifische Sanktionen auf grobe Verstöße gegen die staatsbürgerlichen Pflichten darstellen, wirken sie auch nur gegen die Person, gegen die sie ausgesprochen wurden (§ 14 Staatsbürgerschaftsgesetz). Familienangehörige werden davon nicht betroffen. Im Unterschied zur Entlassung werden der Widerruf der Verleihung und die Aberkennung der Staatsbürgerschaft mit der Entscheidung des zuständigen Organs wirksam.

Es entspricht der Bedeutung der Staatsbürgerschaft, daß ein zentrales Staatsorgan die Entscheidungen über ihren Erwerb und Verlust trifft. Die Verleihung und die Entlassung, der Widerruf der Verleihung und die Aberkennung der Staatsbürgerschaft liegen in der Kompetenz des Ministerrates (§§ 15 ff. Staatsbürgerschaftsgesetz). Dieser kann in

bezug auf die Verleihung und die Entlassung seine Entscheidungsbefugnis delegieren.

5.3.3.

Verhinderung und Beseitigung mehrfacher Staatsbürgerschaft

Die Tatsache, daß die gesetzliche Regelung der Staatsbürgerschaft grundsätzlich der souveränen Entscheidung des jeweiligen Staates unterliegt, schließt die Möglichkeit des Entstehens mehrfacher Staatsbürgerschaft ein, wenn in einem Fall staatsbürgerschaftsrechtliche Regelungen mehrerer Staaten aufeinandertreffen. Das kann sowohl eintreten, wenn sich die Staaten von gleichen Grundsätzen leiten lassen, als auch dann, wenn sie von unterschiedlichen Grundsätzen ausgehen.

Bestimmt z. B. ein anderer Staat den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Geburt ebenso wie die DDR nach dem Abstammungsprinzip, dann erwirbt ein Kind, von dem ein Elternteil DDR-Bürger, der zweite hingegen Bürger eines anderen Staates ist, mit seiner Geburt die Bürgerschaft beider Staaten. Wird ein Kind von DDR-Bürgern in einem Land geboren, das sich vom Territorialprinzip leiten läßt, tritt das gleiche Ergebnis ein.

Die wachsenden internationalen Beziehungen der DDR führen auch zu mannigfaltigen persönlichen Kontakten und Bindungen ihrer Bürger zu Bürgern anderer Staaten bzw. auch dazu, daß sich die Hoheitsrechte anderer Staaten auf Bürger der DDR erstrecken. Dabei besteht das Problem nicht in erster Linie darin, die Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaften einer Person genau zu bestimmen. Vielmehr können aus der mehrfachen Staatsbürgerschaft für die betreffende Person selbst und für die beteiligten Staaten komplizierte Fragen oder auch Konflikte erwachsen, wie die Erfahrungen zeigen. Allein der in der Staatenpraxis zeit einheitliche Zeitpunkt der Volljährigkeit oder Ehemündigkeit läßt dies erkennen.

Es entspricht der internationalen Praxis, daß jeder Staat einen Bürger mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, der auch seine Bürgerschaft besitzt und sich auf seinem Staatsgebiet aufhält, so behandeln kann, als ob er nur seine Bürgerschaft besäße. *Der Bürger kann sich gegenüber dem Staat, dessen Bürgerschaft er besitzt und in dem er sich auf-*